

## **Landratsamt Altötting**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

#### **Vorhaben des Herrn Johann Bauer, Almering 1, 84568 Pleiskirchen:**

Wesentliche Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2187 und 2190 der Gemarkung Oberpleiskirchen durch Errichtung eines weiteren BHKW und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 2.012 kW

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Herr Johann Bauer betreibt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2187 und 2190 der Gemarkung Oberpleiskirchen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll die BHKW-Anlage geändert und die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht werden. Es soll ein weiteres BHKW errichtet und betrieben werden. Zukünftig besteht damit das Blockheizkraftwerk für den flexiblen Anlagenbetrieb aus drei Einzelaggregaten mit 152 kW, 210 kW und 400 kW installierter elektrischer Leistung. Die Einsatzstoffmenge bleibt unverändert. Des Weiteren soll eine Aktivkohlefilteranlage, ein Technikgebäude sowie ein Kaltwassersatz errichtet werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 2 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage des Herrn Johann Bauer keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1. Stock), eingesehen werden.

Altötting, 06.05.2019  
Landratsamt Altötting  
U. Kaiser